

| <p style="text-align: center;">Bisherige Fassung Entwässerungssatzung</p> | <p style="text-align: center;">Neue Fassung Entwässerungssatzung:</p> |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Eigentümer des Grundstück die Kosten der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses übernimmt (Anschlussgestattung).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand; insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Einstiegsschächte mit Einstieg für Personal und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Kanalgrundstücksanschlusses bis zu den Einstiegsschächten für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschächte mit Zugang für Personal bestimmt die Stadt. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.</p> |

**Bisherige Fassung
Entwässerungssatzung**

**Neue Fassung
Entwässerungssatzung:**

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Berechtigung zur Kontrolle sowie die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer, die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit den ordnungsgemäßen Zustand oder den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen oder auf Kosten des Grundstückseigentümers *durchzuführen*. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung zu verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann er ein geeignetes Unternehmen, das bei der Handwerkskammer und Tiefbauberufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Berechtigung zur Kontrolle sowie die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit die Aufrechterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand oder den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen oder auf Kosten des Grundstückseigentümers ***die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu kann sie*** vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers ***kann ihm bei Vorliegen sachlicher Gründe (einheitliche Ausführung und Gewährleistung verschiedener Anschlüsse, Eilbedürftigkeit o.ä.) gestattet werden, selbst und auf eigene Kosten ein zuverlässiges und fachkundiges*** Unternehmen, das bei der Handwerkskammer sowie der Berufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten ***im Sinne des Satzes 1 und 3 zu beauftragen. Im Falle der Anschlussgestattung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung muss der Anschlussnehmer ein geeignetes Unternehmen nach seiner Wahl und auf seine Kosten mit der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses beauftragen. Näheres regelt die Anschlussgestattung im Einzelfall.***